

Richtlinie zur Förderung von Open-Access-Publikationen¹

1. Ausgangslage

Die Hochschulbibliothek unterstützt gemäss [Open Access Policy](#) der ZHAW die Publikation in originären OA-Gefässen (Gold Road)². Die Hochschulbibliothek kann die Publikationskosten ganz oder teilweise übernehmen. Bei Publikationen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten entstanden sind, sollen allfällige Publikationskosten vorrangig aus den vorhandenen Projektmitteln bestritten werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte ZHAW inklusive deren Geschäfts- und Organisationseinheiten.

3. Regelungen für die Übernahme von Publikationskosten

Für die Übernahme von Publikationskosten gelten folgende Regelungen:

1. Die Autorin bzw. der Autor³ muss zum Zeitpunkt der Publikationserstellung an der ZHAW angestellt sein und als «corresponding author» genannt werden. Dies muss durch Nennung der ZHAW-Affiliation⁴ klar ersichtlich sein. Studierende sind auf Antrag eines Dozierenden der ZHAW zur Publikationsförderung zugelassen.
2. Die Übernahme von Article Processing Charges (APCs) und Book Processing Charges (BPCs) erfolgt gemäss folgenden Bedingungen:
 - a. Die Publikation eines Artikels muss in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgen, welche im [Directory of Open Access Journals](#) (DOAJ) verzeichnet ist. Die Übernahme von APCs ist pro Artikel auf 2500 CHF (exkl. MwSt.) limitiert. Eine anteilige Finanzierung höherer APCs ist nicht möglich.
 - b. Die Übernahme von BPCs für ganze Bücher bzw. Buchkapitel in Sammelbänden unterliegt einer Einzelfallprüfung des Verlagsvertrags durch die Hochschulbibliothek. Der Verlagsvertrag muss die sofortige und unmittelbar frei zugängliche Veröffentlichung durch den Verlag vorsehen (Gold Road). Zudem muss die Publikation ein Review-Verfahren durchlaufen (Peer- oder Editorial-Review). Der gewählte Verlag sollte möglichst im [Directory of Open Access Books](#) (DOAB) gelistet sein oder nach ähnlichen Prinzipien funktionieren. Die Übernahme von BPCs ist grundsätzlich pro Buch auf 8'000 CHF (exkl. MwSt.) limitiert. Eine anteilige Finanzierung höherer BPCs ist möglich.
 - c. Für Bücher und Buchkapitel wird die Nutzung CC-BY Lizenz empfohlen. Für Artikel ist die Nutzung einer CC-BY Lizenz Pflicht (auf begründete Anfrage der Autorin / des Autors kann ausnahmsweise auch eine CC-BY-ND Lizenz akzeptiert werden).
3. Die Hochschulbibliothek legt geförderte Publikationen auf der ZHAW digitalcollection als Zweitveröffentlichung ab.

¹ Diese Richtlinie ersetzt die «Richtlinie zur Förderung von Open-Access-Publikationen» vom 1. März 2020 und tritt zum 1. Juni 2021 Kraft.

² Die Übernahme von Gebühren von hybriden Publikationen ist nicht Teil dieser Förderung.

³ Im Falle von Sammelbänden die Herausgeberin / der Herausgeber

⁴ Im Falle von mehreren Affiliationen muss die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften an erster Stelle genannt sein.



4. Der Fonds läuft nach dem Grundsatz „first come – first served“. Anträge zur Übernahme von Publikationsgebühren sollten unmittelbar vor Einreichung einer Publikation bei einem Verlag gestellt werden. Über eine Verlängerung des Fonds im Folgejahr wird je nach Budget entschieden.
5. Die Entscheidung über die Publikation an sich obliegt ausschliesslich dem Verlag.

4. Erlassinformationen

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn HSB
Beschlussinstanz	VerwaltungsdirektorIn
Anzeigeort	6.07.00 Hochschulbibliothek
Publikationsort	Public